



Geschäftsordnung der Jägervereinigung Freiburg e.V.

Präambel:

Die Jägervereinigung Freiburg, registriert als eingetragener Verein beim Registergericht in Freiburg, hat in ihrer Satzung vom 5. Mai 2012 beschlossen, dass der Verein gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung für den Vorstand eine Geschäftsordnung (*im folgenden GO genannt*) aufzuerlegen hat. Wesentliche Verfahrensfragen werden in der nachfolgenden GO geregelt und sollen die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen darstellen, um die Arbeiten im Verein möglichst reibungslos zu gestalten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

(Um die Lesbarkeit der GO zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.)

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung der Geschäftsordnung

Die GO kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Satzung der Jägervereinigung Freiburg e.V.) in § 8 genannt. (*im folgenden Verein genannt*) Zur Geschäftsführung des Vereines sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter berufen und sie vertreten den Verein im Außenverhältnis jeweils alleine. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 26 BGB bleiben hiervon unberührt. Der Schatzmeister und ein Schriftführer nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil. Entgegen der Satzung werden definierte, administrative Tätigkeiten an das Vereinssekretariat übertragen, und dadurch nur ein Schriftführer bestimmt. Alle Vorstandsmitglieder, welche in der Satzung genannt sind, handeln im Rahmen ihrer Aufgaben eigenverantwortlich, welche grundsätzlich in einer Funktionsbeschreibung genannt sind. Der organisatorische Aufbau des Vereins ist in einem Organigramm dargestellt und ist bei Änderungen des Gesamtvorstandes anzupassen.

Beschlussfassungen

Die Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes, inklusive des Schatzmeisters und des Schriftführers, bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Rechtsgeschäfte

Der 1. Vorsitzende kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 3.000,-- € ohne Zustimmung der beiden Stellvertreter vornehmen. Bis zu einem Betrag von 5.000,-- € bedarf es der Zustimmung der beiden Stellvertreter. Beträge bis zu 15.000,-- € bedürfen einer mehrheitlichen Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes. *(d.h.: inklusive des Schatzmeisters und des Schriftführers)* Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 20.000,-- € übersteigen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins. Rechtsgeschäfte über 50.000,-- € können nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins bei mehrheitlicher Entscheidung der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Erstattung von Auslagen

Der geschäftsführende Vorstand hat Anspruch auf eine Erstattung der angefallenen und nachgewiesenen finanziellen Aufwendungen. Die Aufwendungen müssen einzeln belegt werden und es muss sich um eine tatsächliche Kostenerstattung handeln. Im Falle von Reisekosten gelten die lohnsteuerlichen Richtlinien. Treten bestimmte Aufwendungen immer wieder und in etwa gleicher Höhe auf, kann die Kostenerstattung mit einem pauschalen Kostenersatz abgegolten werden.

Wer ehrenamtlich für den Verein tätig ist, kann mit Genehmigung oder entsprechender Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes finanzielle Aufwendungen oder eine Erstattung von Reisekosten gemäß den geltenden Reiskostenrichtlinien vergütet bekommen.

Stellvertretungen und Delegation von Aufgaben

In der Satzung des Vereins sind bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden die Stellvertretungen geregelt. Im Innenverhältnis können Aufgaben an Vorstandsmitglieder delegiert werden, sofern diese nicht gegen die Satzung des Vereins verstoßen. Ferner können weitere Aufgaben an Vereinsmitglieder delegiert werden, welche dann zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden können.

Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden mindesten 1 mal vierteljährlich statt und werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Sofern es die Vereinslage notwendig macht, können weitere Sitzungen durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Der Gesamtvorstand und die Beisitzer werden mindestens halbjährlich einmal, mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, einberufen. Die genannten Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der 1. Vorsitzende eigenständig, sofern nicht wesentliche Gründe dagegen vorliegen. In diesem Fall entscheidet mit einfacher Mehrheit der geschäftsführende Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand ist durch das Vereinssekretariat in monatlichem Rhythmus die Neuaufnahme/Austritte von Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes.

Protokolle

Bei allen Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer innerhalb von 14 Tagen zu erstellen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Protokolle des geschäftsführenden Vorstandes werden nur an diesen Kreis weitergeleitet, auch wenn eine Person an einer Sitzungsteilnahme verhindert war. Protokolle von Sitzungen des Gesamtvorstandes erhalten ebenfalls alle Vorstandsmitglieder, auch wenn ein Mitglied an der Sitzung verhindert war. Alle Protokolle sind vertraulich zu behandeln und dürfen an Dritte nicht weitergeleitet werden.

Schießanlage Bremgarten

Der Verein ist Gesellschafter an der Schießanlage in Bremgarten, welche in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR) firmiert. Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 01.03.2016 ist der 1. Vorsitzende des Vereins gleichzeitig der 1. Vorsitzende der GbR in Bremgarten. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden des Vereins an den Sitzungen der Schießstandkommission kann eine andere Person des Vereins delegiert werden. Über bedeutende Ergebnisse aus den Sitzungen der Schießstandkommission ist der Gesamtvorstand des Vereins in den halbjährlichen Sitzungen zu informieren.

Finanzen und Haushaltsplan

Der Verein ist nach den Grundsätzen einer soliden Kassenführung und der Wirtschaftlichkeit zu führen. (*es gilt das Kostendeckungsprinzip*) Auf deren Grundlage ist ein jährlicher Haushaltsplan zu erstellen. Alle Aufwendungen haben in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Einnahmen zu stehen. Die Investitionen müssen durch eigene finanziellen Mittel, inklusive von Zuschüssen durch Dritte, des Vereines gedeckt sein. Für den Fall, dass Investitionen nur mit zusätzlichen finanziellen Mitteln (*Aufnahme von Fremdkapital*) zu tätigen sind, bedarf dies der mehrheitlichen Zustimmung einer Mitgliederversammlung des Vereins.

Der Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abgewickelt. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Beleg zu erstellen. Unterschriftvollmacht über das/die Vereinskonto(en) haben der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, diese sind alleine verfügungsberechtigt.

Inkrafttreten

Die GO tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft

Anlage: Vereinsorganigramm

